

8. Die Abgeordneten der Volksvertretungen

8.1. Gesellschaftliche Funktion und staatsrechtliche Stellung der Abgeordneten

8.1.1. Die gesellschaftliche Funktion der Abgeordneten

Die Abgeordneten, in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgern in Wahlkreisen gewählt, nehmen im einheitlichen System der sozialistischen Staatsmacht und der staatlichen Leitung einen wichtigen Platz ein. Als Mitglieder der staatlichen Machtorgane und Vertrauensleute ihrer Wähler tragen sie eine hohe politische Verantwortung für die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben, für die enge Verbindung von Staat und Bürgern. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Abgeordneten und den Wählern, von dem das gesamte sozialistische Vertretungssystem geprägt ist, entsteht nicht erst mit den Wahlen. In der Regel beruht dieses Vertrauensverhältnis auf den in Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, Wohngebieten sowie in Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen über längere Zeit gezeigten Leistungen, auf der vorbildlichen gesellschaftlichen und fachlichen Arbeit der Abgeordneten. Hierin bestehen auch die entscheidenden Grundlagen für die gesellschaftliche und politische Autorität der Volksvertreter.

Die Anforderungen an die Abgeordneten verändern sich mit der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie ergeben sich aus der wachsenden Rolle der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates; sie resultieren insbesondere aus den ökonomischen Erfordernissen zur Erzielung eines hohen volkswirtschaftlichen Leistungszuwachses, um die materiell-technische Basis für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Ge-

sellschaft zu stärken und die auf das Wohl des Volkes gerichtete Politik der Hauptaufgabe auch unter den komplizierter gewordenen außenwirtschaftlichen Bedingungen erfolgreich weiterzuführen.

Die politisch-ideologische und fachliche Bildung sowie die Erfahrungen der Abgeordneten, ihre Befähigung, massenpolitisch zu wirken, sind von großer Bedeutung. Hohe Anforderungen werden an ihre Tätigkeit im Betrieb und im Wahlkreis gestellt. Daraus folgt die gesellschaftliche Notwendigkeit, solche Vertreter der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen in die Machtorgane zu wählen, die bewußt und zielstrebig für die Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgaben wirken. Den Abgeordneten obliegt es, den großen Erfahrungsschatz, die Initiative und das Schöpferium der Arbeiterklasse in die Volksvertretungen zu tragen und dafür zu sorgen, daß die Belange der Werktätigen in noch stärkerem Maße das Wirken der Volksvertretungen bestimmen.¹

Im Sinne der ihnen gemäß Art. 56 der Verfassung und § 16 GöV übertragenen gesellschaftlichen Funktion erfüllen die Abgeordneten ihren Auftrag im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes. Die Wahrnehmung gesamtstaatlicher Interessen und Aufgaben sowie das Bestreben, die örtlichen Belange und Wählerinteressen mit ihnen in Übereinstimmung zu bringen, bestimmen in zunehmendem Maße die Tätigkeit der Abgeordneten. Die enge Verknüpfung der gesamtstaatlichen und der örtlichen Interessen ermöglicht es den Volksvertretungen, vielfältige Initiativen für die Lösung der anspruchsvollen Aufgaben des Planes freizuset-

¹ Vgl. X. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den X. Parteitag der SED, Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1981, S. 116.